

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3146/74 DES RATES

vom 10. Dezember 1974

zur Festsetzung der Auslösendpreise für Tafelwein für den Zeitraum vom 16. Dezember 1974 bis 15. Dezember 1975

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1532/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für alle Weinarten, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird, muß jährlich unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Faktoren ein Auslösendpreis festgesetzt werden.

Die Qualität der Ernte des Weinwirtschaftsjahres 1974/1975 kann im allgemeinen als durchschnittlich bezeichnet werden.

Seit dem Ende des Weinwirtschaftsjahres 1973/1974 ist ein leichter Anstieg des Durchschnitts der Weinorientierungen festzustellen. Mit Ausnahme der Weinart R II liegen jedoch bei allen anderen Weinarten jeweils mindestens an einem Handelsplatz die festgestellten Preise unter dem Auslösendpreis.

Die Vorbilanz ergibt unter Berücksichtigung der Bestände aus dem vergangenen Wirtschaftsjahr die gleiche verfügbare Menge wie im letzten Jahr.

Die Höhe der Auslösendpreise muß den vorgenannten Merkmalen Rechnung tragen ; es erscheint deshalb angebracht, für die Zeit vom 16. Dezember 1974 bis zum 15. Dezember 1975 die Auslösendpreise ge-

genüber dem vergangenen Wirtschaftsjahr zu erhöhen, ohne jedoch durch eine zu starke Anhebung einen Anreiz auf die Erzeugung auszuüben ; zudem rechtfertigt die Marktlage eine stärkere Erhöhung für Weine der Art R II.

Die Orientierungspreise sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2496/74⁽³⁾ für den Zeitraum vom 16. Dezember 1974 bis zum 15. Dezember 1975 festgesetzt worden ; nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird der Auslösendpreis auf der gleichen Stufe festgesetzt und gilt für den gleichen Zeitraum wie die Orientierungspreise ; die Tafelweinarten, für die diese Preise gelten, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 945/70⁽⁴⁾ bestimmt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Zeit vom 16. Dezember 1974 bis zum 15. Dezember 1975 wird der Auslösendpreis wie folgt festgesetzt :

1. 1,60 RE je Grad Alkohol/hl für die Tafelweinart R I,
2. 1,56 RE je Grad Alkohol/hl für die Tafelweinart R II,
3. 24,99 RE je hl für die Tafelweinart R III,
4. 1,50 RE je Grad Alkohol/hl für die Tafelweinart A I,
5. 33,30 RE je hl für die Tafelweinart A II,
6. 38,02 RE je hl für die Tafelweinart A III.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1974.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Ch. BONNET

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 21. 6. 1974, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 268 vom 3. 10. 1974, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 5. 1970, S. 1.